

# **Satzung**

## **des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte e.V.**

**beschlossen durch die Mitgliederversammlungen  
der Arbeitsgemeinschaft der Sportvereine in Mitte e.V. und  
des Sportverbandes Berlin-Mitte e.V.**

**zum Zweck der Verschmelzung am 24. Juni 2011**

**geändert am 18. März 2015**

**und**

# **Jugendordnung**

## **des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte e.V.**

**beschlossen durch das Jugendarbeitsgremium am 14. Juni 2011**

**und bestätigt durch die Mitgliederversammlung**

**des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte e.V. am 24. Juni 2011**

## **Satzung des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der am 7. Oktober 1966 gegründete Verein führt den Namen Bezirkssportbund Berlin-Mitte e.V. (Kurzform: BSB Berlin-Mitte) und ist aus dem Zusammenschluss der Arbeitsgemeinschaft der Sportvereine in Mitte e.V. und dem Sportverband Berlin-Mitte e.V. entstanden. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er ist eine Dachorganisation der Sportvereine im Bezirk Mitte von Berlin.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und im Falle der Ziffer. 1 unmittelbar, im Falle der Ziffer 2. mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Federführende oder mitverantwortliche Durchführung von bezirklichen Sportveranstaltungen.
  2. Die Vertretung und Koordinierung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
    - a. Vertretung gemeinsamer oder einzelner Interessen der Mitglieder gegenüber dem Senat von Berlin, Bezirksamt Mitte, Landessportbund Berlin und anderen juristischen Personen, nicht jedoch gegenüber den Fachverbänden.
    - b. Öffentlichkeitsarbeit zur Darlegung der Interessen der Vereine und der gesunden Lebensführung durch regelmäßige sportliche Betätigung.
    - c. Unterstützung des Breitensports in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und dem LSB.
    - d. Unterstützung der Qualifizierung von Fachkräften für den Sportbetrieb.
    - e. Förderung von Maßnahmen der Mitglieder und Durchführung von eigenen Maßnahmen in der Jugend- und Jugendsozialarbeit. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird angestrebt.
    - f. Wahrnehmung des Rechtes der Mitwirkung bei der Planung, dem Bau und bei der Veränderung von Sportstätten bzw. Sportanlagen sowie deren Nutzung, auf der Grundlage des Sportförderungsgesetzes.
    - g. Maßgebliche Mitwirkung bei der Sportstättenvergabe.
    - h. Mitwirkung bei der Koordinierung und Vernetzung von Bewegungsangeboten der Mitglieder und anderen Trägern solcher Angebote.
    - i. Mitwirkung bei der bezirklichen Sportlerehrung.
    - j. Unterstützung der Zusammenarbeit von Schule und Mitgliedern.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Organe des Vereins (§ 6) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

- 1) Ordentliche Mitglieder
  - Gemeinnützige und rechtsfähige Sportvereine, Verbände und Institutionen, deren wesentliche Tätigkeit dem Sport dient, und die Betriebssportgemeinschaften, die im Bezirk tätig bzw. ansässig sind,
- 2) Ehrenmitglieder
  - Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des BSB Mitte oder des Sports besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums oder eines Mitgliedsvereins zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung und Ordnungen, zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung, die begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Auflösung
  - d. Wegfall der Voraussetzungen nach § 3
- 3) Der Austritt muss dem Präsidium gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
  - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b. Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes
  - d. groben unsportlichen Verhaltens

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es ist zu der Verhandlung des Präsidiums über den Ausschluss durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, gerechnet vom Zugang an, zu laden. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen.

- 6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5 Beiträge**

- 1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Weiteres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen, die höchstens die zweifache Höhe des Beitrags betragen darf. In dem Beschluss müssen die Zweckbindung und die Dauer der Umlage genau definiert sein.
- 3) Das Präsidium ist berechtigt Beitragsstundungen, -minderungen oder -freistellungen zu beschließen.
- 4) Für verbandsungebundene Freizeit- und Gesundheitssportler wird von den Mitgliedern ein zusätzlicher Beitrag erhoben, der dem durch den LSB erhobenen Beitrag entspricht.
- 5) Bei Mitgliedern, die nicht bis zur Mitgliederversammlung den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, ruht das Stimmrecht.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. das Präsidium
- c. die Ausschüsse
- d. der Jugendausschuss

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederhauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie ist möglichst im ersten Halbjahr durchzuführen.

Diese ist u.a. zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Präsidiums sowie Bestätigung des Vertreters / der Vertreterin der bezirklichen Sportjugend (Jugendausschuss)
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl der zusätzlichen Delegierten für die Mitgliederversammlung des LSB aus dem Kreis der von den Vereinen gemeldeten verbandsungebundenen Freizeit- und Gesundheitssportler
- f) Festsetzung von Beiträgen
- g) Beschluss einer Beitragsordnung
- h) Beschluss einer Ehrenordnung
- i) Genehmigung des Haushaltsplanes
- j) Satzungsänderungen

- k) Beschlussfassung über Anträge
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - m) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Präsidiums nach § 4 Absatz 1
  - n) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Absatz 4
  - o) Auflösung des Vereins
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) das Präsidium beschließt oder
  - b) 20 v.H. der Mitgliedschaft gemeinsam schriftlich beantragen und Grund und Zweck angeben.
- 4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Die elektronische Übermittlung der Einladung (E-Mail) entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- 6) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem Mitglied
  - b) vom Präsidium
  - c) von dem Jugendausschuss
- 7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins eingegangen sein. Der geplante Termin für die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium in einem Schreiben zum Jahreswechsel rechtzeitig anzukündigen.
- 8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten / von der Präsidentin geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums auch eine andere Person mit der Leitung beauftragen.
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- 11) Auf Einladung des Präsidiums können Gäste, insbesondere Vertreter der Bezirksverordnetenversammlung, Mitglieder des Bezirksamtes, der Bezirksverwaltung, des Landessportbundes, der Fachverbände und andere Personen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit in der Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach § 3 für je angefangene 500 Mitglieder eine Stimme, höchstens jedoch 3 Stimmen. Das Stimmrecht ist durch einen oder mehrere schriftlich bevollmächtigte Delegierte auszuüben.
- 2) Jedes Mitglied des Präsidiums gemäß § 9 hat eine Stimme, wobei das Stimmrecht eines bisherigen Präsidiumsmitgliedes erst mit der Wahl einer anderen Person für das entsprechende Amt endet.
- 3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht
- 4) Wählbar sind die volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder der Mitgliedsvereinigungen (§ 3).

## **§ 9 Präsidium**

- 1) Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten / der Präsidentin,
  - b) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Marketing
  - c) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Breiten- und Freizeitsport
  - d) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Finanzen
  - e) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Frauen und Behindertensport
  - f) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Gesundheitssport
  - g) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Ballsport
  - h) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Sportentwicklung
  - i) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin der Sportjugend
- 2) Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- 3) Das Präsidium führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten gemäß 1 b), ist auch dieser abwesend, entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten gemäß 1 c).
- 4) Das Präsidium ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ordnungen zu erlassen. Es kann einen Geschäftsführer und weitere für die Arbeit notwendige Mitarbeiter einsetzen. Der Geschäftsführer ist der verantwortliche Leiter der Geschäftsstelle.
- 5) Der Präsident / die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung oder beauftragt ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Leitung.
- 6) Das Präsidium wird für jeweils drei Jahre gewählt.
- 7) Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin der Sportjugend wird vom Jugendausschuss gewählt und durch die Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.
- 8) Das Präsidium kann den Geschäftsführer in das Präsidium berufen.

## **§ 10 Vorstand gemäß § 26 BGB**

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:  
Die unter § 9, Abs. 1) a) bis d) genannten Personen.

- 2) Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein durch zwei der unter §10, Abs. 1) a) bis d) genannten Personen vertreten.

## **§ 11 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung und das Präsidium können Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen. Die Ausschüsse wählen sich ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie haben dem Präsidium und der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie sind keine Beschlussorgane.

## **§ 12 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss ist die Jugendorganisation des Bezirkssportbundes. Er führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Der Jugendausschuss gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung). Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Bezirkssportbundes.

Die Zusammensetzung der Jugendversammlung und des Vorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

## **§ 13 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses oder des Jugendausschusses sein dürfen.
- 2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. (§ 7 Absatz 3) Liquidatoren sind der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident für Finanzen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Mitglieder einer Mitgliedsorganisation als Liquidatoren zu benennen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 18.03.2015 von der Mitgliederversammlung des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte e.V. beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **Jugendordnung des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte e.V.**

### **§ 1 Organisation, Mitglieder**

- 1) Die Sportjugend Berlin-Mitte (Jugendausschuss) ist die Jugendorganisation und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG im Bezirkssportbund Berlin-Mitte.
- 2) Die Jugendleitungen der Mitglieder des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte nach § 3 der BSB-Satzung bilden die Sportjugend Berlin-Mitte.
- 3) Die Sportjugend Berlin-Mitte nimmt die Interessen der jugendlichen Mitglieder aller Mitgliedsvereine des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte wahr.
- 4) Die Sportjugend Berlin-Mitte führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 5) Die Sportjugend Berlin-Mitte ist Mitglied der Sportjugend Berlin und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

### **§ 2 Aufgaben**

- 1) Die Sportjugend Berlin-Mitte unterstützt und fördert die sportliche und allgemeine Jugendarbeit und setzt sich für den Wettkampfsport von Kindern und Jugendlichen ein.
- 2) Die wesentlichen Aufgaben der Sportjugend Berlin-Mitte sind:
  - Sie motiviert und qualifiziert für das bürgerschaftliche Engagement sowie für die freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit von jungen Menschen im Sport.
  - Die Sportjugend Berlin-Mitte vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und von Kindern und Jugendlichen gegenüber Politik, Öffentlichkeit und relevanten gesellschaftlichen Gruppen.
  - Die Sportjugend Berlin-Mitte vertritt die Belange von Kindern und Jugendlichen und der Jugendarbeit im Sport gegenüber der Bezirksverordneten-Versammlung und dem Bezirksamt, insbesondere den zuständigen Ämtern für Jugend und Sport, den relevanten Ausschüssen der Bezirksverordneten-Versammlungen, dem bezirklichen Jugendhilfeausschuss und dem Bezirksjugendring.
  - Sie dient als Kooperationspartner für die Jugendabteilungen von Sportvereinen und Sportverbänden in bedeutsamen Angelegenheiten der Jugendarbeit im Sport.
  - Die Sportjugend Berlin-Mitte steht dafür ein, die Rahmenbedingungen des Kinder- und Jugendsports zu sichern und zu verbessern.
  - Sie ist Impulsgeber für die Weiterentwicklung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
  - Die Sportjugend Berlin-Mitte stellt sich aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und trägt mit ihren Mitteln zur Lösung gesellschafts- und jugendpolitischer Probleme bei.
  - Als anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe nimmt die Sportjugend Berlin-Mitte Aufgaben auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahr, insbesondere nach den §§ 11, 12 und 13 KJHG (außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugendberufshilfe, Internationale Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit) und betreibt dazu erforderliche Einrichtungen.
  - Die Sportjugend Berlin-Mitte kooperiert im Interesse von Kindern und Jugendlichen und des Sports mit anderen Organisationen der Jugendhilfe sowie des Bildungs- und Sozialwesens.



### **§ 3 Organe**

Die Organe der Sportjugend Berlin-Mitte sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 4 Funktion, Zusammensetzung, Aufgaben**

- 1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend Berlin-Mitte.
- 2) Der Vollversammlung gehören an:
  - Die Delegierten der Jugendleitungen der Mitglieder
  - Die Mitglieder des Vorstands der Sportjugend Berlin-Mitte.
- 3) Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:
  - Beratung und Diskussion von grundsätzlichen Angelegenheiten des Kinder- und Jugendsports und der Jugendarbeit,
  - Festlegung von Schwerpunkten und strategischen Zielen für die Tätigkeit des Vorstands und der Ausschüsse,
  - Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstands einschließlich des Finanz- und Wirtschaftsberichts,
  - Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl der oder des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstands,
  - Beschlussfassung über Anträge.

### **§ 5 Stimmrecht und Delegiertenzahl**

- 1) Die Mitgliedsvereine im BSB Berlin-Mitte haben entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr folgende Stimmen:
  - für jede angefangenen 100 Mitglieder bis 18 Jahre eine Stimme, maximal jedoch drei Stimmen.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands der Sportjugend Berlin-Mitte haben jeweils eine Stimme.
- 3) Die Stimmrechte der Mitglieder der Sportjugend Berlin-Mitte sind von Delegierten wahrzunehmen. Jede oder jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Bündelung oder Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

### **§ 6 Festlegung der Stimmrechte**

Die Stimmrechte sind unter Zugrundelegung der Mitgliederbestandsmeldung zum 01.01. des jeweiligen Vorjahres zu errechnen. Liegt die Bestandsmeldung nicht vor, bemisst sich das Stimmrecht nach der letzten vor diesem Zeitpunkt abgegebenen Meldung. Für Mitglieder, die nach dem 01.01. des Vorjahres aufgenommen worden sind, gilt die Mitgliederbestandsmeldung zum Zeitpunkt des Zugangs des Aufnahmeantrags.

### **§ 7 Ordentliche und außerordentliche Vollversammlung**

- 1) Die ordentliche Vollversammlung tagt jährlich mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte. Über Termin und Ort beschließt der

Vorstand. Der Termin der Vollversammlung ist mindestens acht Wochen vorher den Mitgliedern bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Termin für den Antragsschluss mitzuteilen.

- 2) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Delegierten oder auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Vorstands ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- 3) Der Jugend-Vorstand lädt die Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Mitgliedsvereine zur Jugendversammlung durch schriftliche oder elektronische (E-Mail) Benachrichtigung an die letzte bekannte Adresse mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

### **§ 8 Leitung der Vollversammlung**

- 1) Der oder die Vorsitzende der Sportjugend Berlin-Mitte leitet die Vollversammlung. Er oder sie kann andere Mitglieder des Vorstands mit der Leitung beauftragen.
- 2) In einer Vollversammlung mit Neuwahl des Vorstands der Sportjugend Berlin-Mitte wird zu Beginn des parlamentarischen Teils ein Tagungspräsidium gewählt, das aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Personen besteht. Dem Tagungspräsidium obliegt die Leitung des parlamentarischen Teils der Vollversammlung.

### **§ 9 Abstimmungen und Wahlen**

- 1) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 2) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit heißt Ablehnung. Bei der Ermittlung von Mehrheiten sind ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen.
- 3) Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands können grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen gewählt werden, sofern nicht mindestens eine Delegierte oder ein Delegierter geheime Abstimmung verlangt.
- 5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amt anzunehmen.
- 6) In der Reihenfolge wird zunächst der oder die Vorsitzende der Sportjugend Berlin-Mitte gewählt. Es folgen die Wahlgänge für die weiteren Vorstandsmitglieder.

### **§ 10 Anträge**

- 1) Anträge zur Vollversammlung kann jedes Mitglied und der Vorstand der Sportjugend Berlin-Mitte stellen. Sie müssen der Geschäftsstelle spätestens fünf Wochen vor dem Termin der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Die vorliegenden Anträge werden mit der Tagesordnung übermittelt.
- 2) Dringlichkeitsanträge können mit schriftlicher Begründung bis 14 Tage vor der Vollversammlung bei der Geschäftsstelle der Sportjugend Berlin-Mitte eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der o. g. Frist nicht eingereicht werden konnten und für die Sportjugend Berlin-Mitte und / oder deren Mitglieder von solcher Bedeutung sind, dass eine Beratung

und / oder Beschlussfassung in der Vollversammlung erforderlich ist. Der Vorstand hat diese Anträge unverzüglich allen Mitgliedern zu übersenden.

- 3) Die Vollversammlung entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ob der Antrag dringlich und erforderlich ist. Wird diese Mehrheit erreicht, ist der Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

Die Vollversammlung kann sich im Rahmen der Jugendordnung eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Zusammensetzung und Amtszeit**

- 1) Der Vorstand der Sportjugend Berlin-Mitte setzt sich aus der bzw. dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern zusammen. Zwei Mitglieder des Vorstands müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl 27 Jahre oder jünger sein.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Vollversammlung und der Nachwahl eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger kooptieren. Scheidet der oder die Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt mit Vorstandsbeschluss der Stellvertreter deren oder dessen Aufgaben und Verpflichtungen bis zur nächsten Vollversammlung, in der eine Neuwahl des oder der Vorsitzenden erfolgen muss.
- 3) In den Vorstand kann gewählt werden, wer einem der Mitglieder der Sportjugend Berlin-Mitte angehört.

## **§ 13 Aufgaben**

Der Vorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Bezirkssportbund Berlin zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der BSB-Satzung und der Jugendordnung der Sportjugend Berlin-Mitte sowie der Beschlüsse der Vollversammlung und setzt die strategischen Ziele der Jugendorganisation um. Der Vorstand erstattet der Vollversammlung Bericht und legt Jahresrechnung und Haushaltsplanung zur Beschlussfassung vor.

## **§ 14 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder bei den Sitzungen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 15 Vertretung im Präsidium des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte**

Die bzw. der Vorsitzende der Sportjugend Berlin-Mitte ist gemäß § 9 BSB-Satzung Mitglied des Präsidiums des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte.

## **§ 16 Geltungsbereich**

- 1) Die Jugendordnung der Sportjugend Berlin-Mitte ist für alle Mitglieder verbindlich.
- 2) Die vorliegende Fassung wurde von dem Jugendarbeitsgremium der Sportjugend Berlin-Mitte am 14. Juni 2011 beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Bezirkssportbundes Berlin-Mitte am 24. Juni 2011 bestätigt.